

# A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

„aufRecht bestehen“ am 2. Oktober:

## Vielfältige und bunte Aktionen

Zahlreiche örtliche Erwerbslosen-Gruppen haben sich aktiv an der Kampagne „aufRecht bestehen – Kein Sonderrecht im Jobcenter“ beteiligt: Insgesamt wurden uns 40 dezentrale Aktionen gemeldet, die am 2. Oktober oder um diesen Termin herum stattfanden. In Hamburg fand eine größere Kundgebung vor dem Jobcenter Altona statt, in Frankfurt am Main ein „Go-In“ ins Jobcenter Sachsenhausen. In Mainz, Marburg, Heidelberg, Leipzig, Berlin und vielen weiteren Orten wurden mit Mahnwachen, Infotischen und Flugblatt-Verteilaktionen auf bestehende Missstände in den Jobcentern hingewiesen. U.a. in Wedel, Düsseldorf und Hannover wurde mit Mauern aus Kartons, Absperrband und einem Schlagbaum die „Sonderrechtszone Hartz IV“ bildlich dargestellt. In Bonn und

Erfurt wurde in Veranstaltungen über drohende Verschlechterungen im Rahmen der so genannten Rechtsvereinfachung informiert, in Wolfsburg im Rahmen eines Erwerbslosenfrühstücks. In Köln und Duisburg wurde mit Livemusik vor den Jobcentern Aufmerksamkeit geschaffen. In Bonn und Wuppertal wurde die Sozialberatung nach draußen in den öffentlichen Raum verlegt. In Wittenberg wurde der Jobcenteralltag mit einem Quiz zum Thema gemacht. Und, und, und...

Auf [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) haben wir uns zugewandene Aktionsberichte und eine kleine Fotostrecke zusammengestellt.

### Die Grenze verläuft nicht ...

Aus den Jobcentern und aus dem Organisationsbereich der ver.di hat

### INHALT

- Hartz-IV-Sätze 2015
- Verfassungsgericht zu Hartz IV



uns auch einige Kritik an den Aktivitäten erreicht: Mit dem Benennen von Missständen in den Jobcentern würden die dort Beschäftigten zu unrecht an den Pranger gestellt – so lautete, vereinfacht gesagt, der Vorwurf. Wir nehmen diese Bedenken ernst.

Natürlich muss es Erwerbsloseninitiativen möglich sein, bestehende Missstände klar und deutlich zu benennen, im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne auch zugespitzt und mit Aktionsformen, die Aufmerksamkeit erregen.

Wir nehmen jedoch die Kritik als Auftrag, sehr darauf zu achten, welche Botschaften gesendet werden und immer wieder deutlich zu machen, dass die Missstände strukturelle Ursachen haben und nicht von den Jobcenter-Mitarbeitern zu verantworten sind. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des ver.di Bezirks Düsseldorf zu „aufRecht bestehen“ ist ein sehr gutes und ermutigendes Beispiel dafür, wie dies sehr wohl gelingen kann.

Und wir rufen die örtlichen Initiativen weiterhin dazu auf, mit den Jobcenter-Personalräten bzw. den in ver.di organisierten Beschäftigten das Gespräch zu suchen. Wir halten einen Austausch für dringend notwendig, um die völlig falsche „Frontstellung Leistungsberechtigte gegen Jobcenter-Beschäftigte“ zu überwinden.



Foto: Gruppe Solidarität

Die Gruppe „Solidarität“ protestiert vor einem Jobcenter in Hannover.



Foto: Tacheles

Der Verein Tacheles berät am Aktionstag in der Wuppertaler Innenstadt.

## Was wurde erreicht?

Die Aktionen rund um den 2. Oktober waren bunt und vielfältig. Es ist den Erwerbslosengruppen durchaus gelungen, sich Gehör zu verschaffen. Viele Aktive berichteten uns von guten Gesprächen und einer guten Resonanz. In einigen Orten gelang es, die örtliche Presse darüber berichtete – teils gut und ausführlich. So konnte eine breitere Öffentlichkeit über bestehende Missstände in den Jobcentern und über unsere Forderungen informiert werden. Die ver.di Erwerbslosen und ihr Bezirk Düsseldorf schafften es mit ihrer Aktion sogar ins WDR-Fernsehen. Bezogen auf die Bundespresse haben wir hingegen noch viel Luft nach oben: Zwar berichteten Neues Deutschland und Junge Welt jeweils mehrmals ausführlich, aber halt auch nur die. Vielerorts wurde die „Charta der Selbstverständlichkeiten“ eingesetzt, ein Katalog mit konkreten Forderungen an die

örtlichen Jobcenter-Geschäftsführungen. So weit uns bekannt, waren die Jobcenter-Leitungen aber in der Regel nicht bereit, sich mit diesen Verbesserungsvorschlägen auseinander zu setzen und dazu Stellung zu nehmen. Sicherlich ist es mit dieser ersten Aktionsphase noch nicht gelungen, so viel Spektakel zu machen, dass die Regierungskoalition „die Erwerbslosen“ als ernstzunehmende Bewegung mit relevanten Forderungen wahrnehmen würde. Diese kriti-

sche Einschätzung soll uns aber nicht entmutigen, sondern Ansporn sein, darüber zu diskutieren, ob und wie es weitergehen kann.

## Wie weiter?

Eventuell wollen wir die Kampagne mit einem zweiten Aktionstag Anfang 2015, etwa am 5. Februar fortsetzen. So lautete zumindest ein Vorschlag bei einem ersten Auswertungstreffen unter den beteiligten Erwerbslosen-Netzwerken. Da sich das Gesetzgebungsverfahren zu den geplanten Änderungen bei Hartz IV –



Foto: Soziales Bündnis

In Wittenberg wurde mit einem Quiz über den Jobcenteralltag informiert.



Foto: ver.di

Erwerbslose kritisieren in Düsseldorf das nachteilige Sonderrecht Hartz IV.

### „Rechtsvereinfachung“:

## Änderungen bei Hartz IV erst später

Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte das Bundeskabinett bereits am 5.11.2014 den Gesetzentwurf zu den Änderungen im SGB II beschließen, die unter dem Schlagwort „Rechtsvereinfachung“ diskutiert werden. Doch das Gesetzgebungsverfahren wird sich – voraussichtlich deutlich – verzögern. Bis zum Redaktionsschluss dieses Infos war noch nicht einmal ein Referentenentwurf des Gesetzes veröffentlicht. Eine mögliche Erklärung war zunächst, dass eine für den 11.11. angekündigte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (zum Leistungsausschluss von EU-Bürgern) abgewartet werden soll. Doch die Verzögerungen haben wohl tiefer liegende Gründe: In der Koalition gibt es Streit über die Änderungen bei den Sanktionen. Die Abschaffung der verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige steht zwar als Vorschlag im Abschlussbericht der Bund-Länder-AG. Aber bereits in der AG hatte das Bundesland Bayern diesen Vorschlag nicht mitgetragen. Nicht auszuschließen ist, dass es in diesem Jahr gar nicht mehr dazu kommt, dass ein in der Koalition abgestimmter Gesetzentwurf vorgelegt wird.

voraussichtlich deutlich – verzögern wird (siehe Kasten), besteht zumindest die Möglichkeit einer zweiten „Aktionsphase“. In jedem Fall wollen sich die beteiligten Erwerbslose-Netzwerke mit einer eigenen Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren einmischen, das ja auch noch weitere Anlässe für Aktivitäten bieten kann.

Was meint Ihr? Wie soll es mit der Kampagne „aufRecht bestehen!“ weitergehen, wie mit unseren Protesten gegen die Praxis der Jobcenter und gegen drohende Verschlechterungen im Hartz-IV-Gesetz?

Eure Erfahrungen mit den durchgeführten Aktionen und eure Einschätzungen für die Zukunft sind bei uns herzlich willkommen!

## Verfassungsgericht zu Hartz IV:

# An der Grenze zum Verfassungsbruch

Die Höhe der Hartz-IV-Regelsätze ist „nicht zu beanstanden“ und mit dem Grundgesetz „derzeit noch vereinbar“. Aber auch nur eben noch gerade so.

Denn in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Hartz-IV-Regelsätzen vom 23. Juli 2014 (BVerfG, 1 BvL 10/12) steht folgende Aussage: So wie die Regelsätze festgelegt werden, „kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (Absatz 121)

Das Verfassungsgericht benotet die Ermittlung der Regelsätze also nur mit „Vier minus“. Daher verbindet es die Feststellung, die Regelsätze seien noch verfassungsgemäß, auch mit einer ganzen Reihe von Prüfaufträgen und Vorgaben für den Gesetzgeber.

**In diesem Artikel informieren wir über die wichtigsten Aussagen des BVerfG sowie deren Folgen für die Beratungspraxis und kommentieren den Beschluss.**

## Konkrete Vorgaben an den Gesetzgeber:

### Mobilität

„Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann.“ (Absatz 145)

So die Vorgabe der Verfassungsrichter. Und weiter: „ (...) die ohne Kraftfahrzeug zwangsläufig steigenden Aufwendungen der Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personennahverkehr [sind] zu berücksichtigen.“<sup>1</sup>

### Preisentwicklung und Strom

Im Hinblick auf die Preisentwicklung gibt das BVerfG vor, dass der Gesetzgeber **fortlaufend** prüfen muss, ob das Existenzminimum noch ge-

deckt ist: „Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren.“ (Absatz 144)

Ausdrücklich werden die Strompreise angesprochen: „So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden.“ (Absatz 144)<sup>2</sup>

### „Weiße Ware“ und Brillen

Das BVerfG sieht „die Gefahr einer Unterdeckung (...) hinsichtlich langlebigen Konsumgütern, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden (...)“ (Absatz 120).

Ausdrücklich genannt werden Anschaffungskosten für „Weiße Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“.

Das BVerfG fordert (zunächst) die Sozialgerichte auf, zu prüfen, ob Leistungen schon heute bei einer großzügigen Auslegung der bestehenden Gesetzesnormen zuerkannt werden können: „Fehlt es an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II [= Abweichende Erbringung von Leistungen, Anmerkung des Autors] über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige (...) Leistungen verfassungskonform auszulegen.“

Ist eine solche Auslegung nicht möglich, dann sieht das BVerfG den Gesetzgeber in der Pflicht: „ (...) muss der Gesetzgeber einen Anspruch auf einen Zuschuss neben dem Regelbedarf schaffen“, also zusätzliche Einmalbeihilfen einführen (Absatz 116).

(Zu dieser eigenwilligen und problematischen Passage siehe auch die Bewertung im Kommentar).

### Familienhaushalte

Der Gesetzgeber muss überprüfen, ob die gemeinsam anfallenden Fixkosten in größeren Haushalten mit Kindern tatsächlich gedeckt sind. Die Verfassungsrichter sehen die Gefahr einer Unterdeckung, da die Regelsätze für Kinder und Jugendliche aus den Ausgaben von Haushalten mit einem Kind ermittelt wurden, die Regelsätze der Eltern aber aus den Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten – also auf Basis nicht zusammenpassender Daten. (Absatz 110)

### Abzüge bei Jugendlichen

Dem BVerfG erscheinen die Kürzungen für alkoholische Getränke und Tabak bei Jugendlichen als zu hoch angesetzt.

Es gebe Hinweise, dass der Tabak und Alkoholkonsum zurückgehe, so dass Jugendliche heute tatsächlich weniger Alkohol und Tabak konsumierten als es die Kürzung unterstellt. Dem soll Rechnung getragen werden. (Rz. 129)



<sup>1</sup> Hintergrund dieser Vorgabe ist, dass die Ermittlung der Mobilitätskosten auf „Haushalten ohne Ausgaben für Kraftstoffe“ basiert – also Haushalte, die kein Auto haben und sich auch nie ein Auto ausleihen. Da diese Haushalte auch relativ geringe Ausgaben für den ÖPNV haben, ist zu vermuten, dass diese Haushalte oftmals in innerstädtischen Bereichen leben und viele Wege auch zu Fuß oder per Fahrrad zurücklegen können. Dieses Mobilitätsverhalten kann aber nicht als Basis für alle und erst recht nicht für den ländlichen Raum dienen.

<sup>2</sup> An anderer Stelle heißt es bezogen auf die Stromkosten: „Angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart geringen Ausgabeposition ist der Gesetzgeber allerdings verpflichtet, nicht nur den Index für die Fortschreibung der Regelbedarfe (...), sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen.“ (Rz 111) Zudem muss der Gesetzgeber ein weiteres Defizit bezüglich der Stromkosten anlässlich der nächsten Neuermittlung der Regelsätze nach den Daten EVS 2013 beheben: Denn 7,4 Prozent der Haushalte aus der verwendeten Vergleichsgruppe zur Ermittlung des Strombedarfs hatten gar keine Ausgaben für Strom. Dies drückt die Durchschnittsbildung unzulässigerweise. (Absatz 112)

## Wann wirksam?

Die genannten Vorgaben muss der Gesetzgeber bei der nächsten Neuermittlung der Regelsätze auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 berücksichtigen.

Die EVS-Daten werden voraussichtlich Ende 2015 ausgewertet sein. Die Vorgabe, Preissprünge – insbesondere beim Strom – zu berücksichtigen, greift ab sofort: „Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“ (Rz. 144)

Da „Fortschreibung“ die jährliche Anpassung meint (siehe auch das Einlegeblatt dieses A-Infos) und nicht die rund alle fünf Jahre stattfindende Neuermittlung der Regelsätze, muss der Gesetzgeber unter Umständen sogar innerhalb der einjährigen Geltungsdauer der Regelsätze nachbessern.

## Anspruch auf Fahrtkosten

Neben den Vorgaben beinhaltet der Beschluss des BVerfG auch einen kleinen, zusätzlichen Rechtsanspruch, der sofort wirksam wird: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen (...) ohne weitere Kosten erreichbar sein“, so die Richter (Absatz 132).

Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung.

Dazu soll die bestehende Kann-Regelung, wonach auch zusätzlich zu den 10-Euro-Gutscheinen „weitere Aufwendungen“ übernommen wer-

den können (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II), verfassungskonform so ausgelegt werden, dass auch Fahrtkosten darunter fallen und dass bezogen auf die Fahrtkosten aus der Kann-Leistung eine Muss-Leistung wird. (Absätze 132 und 148).

## Folgen für die Beratungspraxis

Natürlich sollten Ratsuchende aktiv auf den neuen Rechtsanspruch auf Fahrkostenerstattung bei Teilhabeangeboten hingewiesen werden und ermutigt werden, Anträge zu stellen.

Ob der neue Anspruch aber einen Vorteil bringt, hängt davon ab, wie vor Ort die Schülerbeförderung geregelt ist.

Sollte die räumliche und zeitliche Geltung einer bereits gewährten Schülerfahrkarte so sein, dass auch Angebote der sozialen Teilhabe erreichbar sind, dann entstehen ja keine zusätzlichen Kosten und somit auch kein Anspruch auf Erstattung.

Zudem können Ratsuchende ermutigt werden, mit Verweis auf den Beschluss des Verfassungsgericht Einmalbeihilfen für „weiße Ware“ und Brillen zu beantragen und auch einzuklagen.

Dabei sollte aber betont werden, dass der Ausgang der Verfahren offen ist.

Denn bedauerlicherweise hat das Verfassungsgericht ja letztlich die Frage offen gelassen, ob solche Ansprüche schon heute aufgrund einer gebotenen großzügigen, verfassungskonformen Auslegung – insbesondere des § 24 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen) – bestehen oder ob der Gesetzgeber hier zusätzliche Leistungsansprüche einführen muss.

## Kommentar

Ist der Beschluss des Verfassungsgerichts (BVerfG) nun eine Niederlage auf ganzer Linie, weil die Regelsätze für verfassungskonform erklärt wurden? Nein!

Die Vorgaben des BVerfG sind hilfreich, da sie alle, wenn sie ernsthaft beachtet werden, zu einer Erhöhung der Regelsätze führen.



Allerdings mit der Einschränkung, dass viele Vorgaben erst ab 2016 wirksam werden.

Die Entscheidung ist auch nicht enttäuschend, da nichts für ein besseres Ergebnis sprach. Es bleibt dabei: Das Durchsetzen deutlich erhöhter Regelsätze nimmt uns das BVerfG nicht ab. Substanzielle Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut sind nur im Wege politischer Auseinandersetzungen möglich.

Nicht nachvollziehbar, ärgerlich und nur schwer erträglich ist die Passage im BVerfG-Beschluss zu Waschmaschinen, Kühlschränken und Brillen. Zwar sieht das BVerfG das Risiko, dass existenzrelevante Bedarfe nicht gedeckt sind.

Es spielt jedoch den Ball zurück an die Sozialgerichte, die prüfen sollen, ob Leistungen im Wege einer großzügigen Auslegung zuerkannt werden können. Ob dies möglich ist, lässt das BVerfG offen. Dies ist aus mehreren Gründen kritikwürdig.

Zunächst verbleiben alle Leistungsberechtigten, die Ablehnungsbescheide der Jobcenter auf beantragte Einmalbeihilfen hinnehmen und nicht den langen Atem für eine Klage haben, in der Gefahr, dass ihre Bedarfe eben nicht gedeckt sind.

Und wer, wenn nicht das BVerfG steht in der Pflicht festzustellen, ob zusätzliche Leistungen im Wege der Auslegung möglich sind?

Und schließlich wird der Gesetzgeber erst einmal aus der Verantwortung entlassen, da er ja nur tätig werden muss, wenn sich der Weg der Auslegung – irgendwann mal – als nicht gangbar erweist. **Grrrr!**

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

# Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2015 (in Euro)

## Turnusmäßige Anpassung

Am 17.10. wurde die Rechtsverordnung verkündet, die die Regelsätze für das Jahr 2015 festlegt.

Die Sätze gelten für das SGB II („Hartz IV“) und das SGB XII („Grundversicherung“ und „Sozialhilfe“).

Danach erhöhen sich die Sätze geringfügig zwischen acht Euro (Alleinstehende)

und fünf Euro (Kinder unter sechs Jahren).

Die Anpassung wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe aus (siehe Tabellen).

Bei der turnusmäßigen Anpassung zum Jahresbeginn legt die Regierung die Sätze nicht eigenhändig fest.

Vielmehr wird nur der gesetzlich vorgegebene Anpassungsmechanismus umgesetzt. Danach werden die Sätze anhand eines Mischindex

angepasst (70% Preisentwicklung, 30% Nettolohnentwicklung).

Der Mischindex beträgt 2,12 Prozent.

Nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes haben sich die beiden einfließenden Größen nahezu identisch entwickelt:

Regelsatzrelevante Preise plus 2,1 Prozent, Löhne plus 2,17 Prozent.

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regelsätze	Mehrbedarfe			
		Warmwasser § 21 Abs. 7	Schwangere 17 % § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte 35 % § 21 Abs. 4*	Nicht-Erwerbsfähige Behinderte 17% § 23 Nr. 4**
Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner, § 20 Abs. 2 Satz 1	<b>399,00</b>	9,18	67,83	139,65	67,83***
Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	<b>360,00</b>	8,28	61,20	126,00	61,20
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (BG) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	<b>320,00</b>	7,36	54,40	112,00	54,40
15- bis 17-jährige Angehörige der BG, § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	<b>302,00</b>	4,23	51,34	105,70	51,34
Sozialgeld, § 23 Nr. 1					
Kinder, 14 Jahre	<b>302,00</b>	4,23			
Kinder 6 bis 13 Jahre	<b>267,00</b>	3,20			
Kinder bis 5 Jahre	<b>234,00</b>	1,87			

\* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / \*\* Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“  
\*\*\* Fall ist nur im SGB XII möglich.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II (in Euro)	
1 Kind < 7 J.	143,64
1 Kind > 7 J.	47,88
2 K. < 16. J.	143,64
2 Kinder	95,76
3 Kinder	143,64

## Reale Kaufkraftverluste

Auch nach der Anpassung der Sätze zum 1.1.2015 werden Hartz-IV-Berechtigte faktisch weniger zum Leben haben als 2005 beim Start des Hartz-IV-Systems: Einschließlich der bevorstehenden Anpassung sind die Regelsätze seit 2005 kumuliert um insgesamt 15,7 Prozent gestiegen.

Aber bereits im September 2014 lagen die regelsatzrelevanten Preise 16,8 Prozent über dem Niveau vom Januar 2005. Bis Ende 2015 – solange gelten ja die neuen Sätze – werden die Preise voraussichtlich gegenüber Januar 2005 sogar um 18,4 Prozent gestiegen sein.

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen enthalten? – Stand 1.1.2015

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Allein-stehende	Partner, jeweils	Kind 18-24 J.	Kind 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
In Euro							
1/2	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	141,66 Tag: 4,66	127,82 Tag: 4,20	113,62 Tag: 3,74	136,88 Tag: 4,50	107,27 Tag: 3,53	86,96 Tag: 2,86
3	Bekleidung und Schuhe, darunter u.a.	33,52	30,25	26,89	41,07	37,02	34,47
	Bekleidung	21,21	19,13	17,01	28,74	24,30	24,48
	Schuhe	7,64	6,90	6,13	6,34	10,67	7,76
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darunter u.a.	33,35	30,09	26,75	16,93	12,30	7,78
	Strom	31,01	27,98	24,87	14,59	11,30	5,88
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschränke, Möbel)	30,23	27,27	24,24	16,25	13,08	15,08
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	17,15	15,47	13,75	7,24	5,50	6,73
7	Verkehr, darunter u.a.	25,12	22,67	20,15	13,93	15,55	13,03
	Bus- und Bahnfahrkarten	20,30	18,32	16,28	/ ❶	/ ❶	10,52
8	Nachrichtenübermittlung, darunter u.a.	35,25	31,80	28,27	17,43	17,05	17,41
	Telefon, Fax	27,62	24,92	22,16	12,47	12,55	12,49
	Internet, Onlinedienste	2,51	2,27	2,02	4,00	4,02	4,00
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, darunter u.a.	44,07	39,76	35,34	34,67	45,92	39,72
	Spielwaren und Hobbys	1,33	1,20	1,07	7,21	18,85	18,29
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,47	7,64	6,79	3,77	5,42	3,92
	Bücher und Broschüren	5,67	5,11	4,55	3,11	2,63	2,39
10	Bildung (Gebühren für Kurse u. Ä.)	1,53	1,38	1,23	0,32	1,29	1,08
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,90	7,12	6,33	5,28	3,90	1,59
12	Andere Waren und Dienstleistungen, darunter u.a.	29,22	26,37	23,44	12,01	8,12	10,15
	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	6,52	5,88	5,23	3,83	2,38	3,99
	Mitgliedsbeiträge ❷	1,48	1,33	1,19	0,00	0,00	0,00
	<b>Regelsatz-Summe</b>	<b>399,00</b>	<b>360,00</b>	<b>320,00</b>	<b>302,00</b>	<b>267,00</b>	<b>234,00</b>

### Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2015 geltenden Regelsätze. Alle Angaben beziehen sich auf einen Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze. Die eingerückten Zeilen sind *ausgewählte Beispiele* aus den einzelnen Abteilungen. Sie ergeben in der Summe nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG, Drs. 17/3404, S. 53ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2015 geltenden Regelsätze übertragen.

❶ Da die Fallzahl der zugrunde liegenden Stichprobe bei dieser Ausgabe kleiner als 25 ist, wird der Wert im RBEG nicht ausgewiesen.

❷ Ausgaben für Mitgliedsbeiträge fließen nur in die Regelsätze für Erwachsene ein.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen nach Angaben aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und der Rechtsverordnung zur Anpassung der Regelsätze zum 1.1.2015 (RBSFV 2015).